

RS UVS Wien 1991/07/18 03/13/320/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.07.1991

Rechtssatz

Mag ein Sicherheitswachebeamter die BW auch aus den Medien gekannt

haben, so kann ihm unmöglich zugemutet werden, außer dem Namen der BW nähere Details über ihre Identität zu kennen, geschweige denn, ob sie im Besitze von Führer- und Zulassungsschein ist bzw welche näheren Angaben diese enthalten.

Schlagworte

Fahrzeugkontrolle, Fahrzeugpapiere

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at